Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Löbau im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Löbau für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungsdauer sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Kindertageseinrichtung bis zum 15. des Monats für den Folgemonat möglich.

§ 3
Ärztliche Untersuchungen / Impfungen / Medikamenteneinnahme

(1) Vor Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind höchstens 4 Wochen vor Vertragsbeginn untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindereinrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten. Auf § 7 SächsKitaG wird verwiesen.

(2) Akut erkrankte Kinder (gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzt) dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

(3) War das Kind ansteckend erkrankt; hatte es einen Krankenhausaufenthalt oder eine Operation, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme schriftlich nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

(4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung achtet auf die termingerechte Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen des Gesundheitsamtes des Landkreises. Das Gesundheitsamt führt jährlich für alle Kinder zahnärztliche Untersuchungen durch.

(5) Erzieherinnen der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt und diese zustimmt. Ebenso müssen die Personensorgeberechtigten dafür unterschreiben. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte" gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 4
Aufsichtspflichten

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die Erzieherinnen die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten, in diesem Fall beginnt und endet die Aufsichtspflicht mit der persönlichen An- bzw. Abmeldung bei der / dem zuständigen Erzieher/in. Die Begleitung der Kinder zu den Bussen durch Erzieherinnen / Erzieher fällt nicht unter deren Aufsichtspflicht. Wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies der/dem Erzieherin ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der/dem Erzieher/in.

§ 5
Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) erleiden. Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes. Unfälle auf Hin- bzw. Heimweg sind unverzüglich bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.

§ 6
Öffnungszeiten / Betreuungsangebote

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
- 6,0 Stunden
- 9,0 Stunden
- 10,0 Stunden

(3) Für Hortkinder gibt es innerhalb der Öffnungszeiten nur eine Betreuungszeit. Für eine bessere Planung muss der Einrichtung die geplante Betreuungszeit verbindlich und rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) Zur Gewährleistung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und der regelmäßigen Teilnahme an Bildungsangeboten muss das Kind bis spätestens 8.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden (für Krippe und Kindergarten).

(5) Hortkinder müssen in den Ferien bis spätestens 8 Uhr gebracht werden, dabei sollte eine Kernbetreuungszeit bis 13 Uhr eingehalten werden. Für eine längere Betreuung muss der Einrichtung, für eine bessere Planung, die geplante tägliche Betreuungszeit verbindlich und 4 Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn mitgeteilt werden. Bei Überschreitung der angemeldeten Ferienbetreuungszeit werden weitere Entgelte als Mehrbetreuung erhoben.

(6) Für den Fall, dass ein Kind auch nach der festgelegten Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine vorläufige Notaufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

(7) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
- an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an „Brückentagen" zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie an variablen Ferientagen. Dies wird den Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 10 Tage/Jahr nicht überschreiten.
- zur Durchführung eines pädagogischen Tages für das Personal der Kindertageseinrichtung, wenn der pädagogische Tag in der Konzeption der Kindertageseinrichtung festgeschrieben ist.
- infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen der Ämter vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden.

Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

§ 7
Gastkinder

(1) Kinder, die bisher nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Löbau betreut.

§ 8
Anmeldung, Abmeldung, Kündigung

(1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel drei Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen.

(2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist nur zum Monatsende möglich und hat bis zum 15. des jeweiligen Monats schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung/Kündigung erfordern, wird durch die Stadt Löbau im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung entschieden.

(3) Wechselt ein Kind in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Löbau, ist eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages erforderlich. Der Wechsel bedingt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.

(4) Die Stadt Löbau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Elternbeiträge 1 Monatsbetrag oder mehr betragen,
   - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist,
   - die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 9
Versorgung mit Speisen und Getränken

(1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Löbau eine Essenversorgung sicher.

(2) Durch geeignete Anbieter wird das Mittagessen bereitgestellt und direkt den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt, dazu bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

(3) Wird in der Kindertageseinrichtung eine Getränkeversorgung angeboten, wird ein Verpflegungskostenersatz erhoben.

§ 10
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Das Nähere zur Bildung und Organisation der Elternversammlung und des Elternbeirates regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Elternschaft.

§ 11
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

(1) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen
- die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Löbau zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen
- Mitwirkung bei der Änderung der Essenversorgung.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Löbau, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
- die Festlegung der Öffnungszeiten
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung
- die dauerhafte Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Der Elternrat ruft sich selbst ein oder findet sich auf Einladung der Kindertageseinrichtungsleitung zusammen. Ein Vertreter der Stadt Löbau besitzt das Recht zur Teilnahme an den Treffen des Elternrates.

§ 12
Mitwirkung der Kinder

Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

§ 13
Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X.

§ 14
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Löbau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 15
Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Löbau.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Löbau zur Benutzung der Kindertagesstätten vom 04.11.2005 und die 1. Änderungssatzung der Großen Kreisstadt Löbau zur Benutzung der Kindertagesstätten vom 03.09.2010 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 03.07.2015

Große Kreisstadt Löbau/Sa. Oberbürgermeister 21

Dietmar Buchholz
Oberbürgermeister